

S A T Z U N G Ü B E R D I E E N T S C H Ä D I G U N G F Ü R E H R E N A M T L I C H E T Ä T I G K E I T

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 22. Januar 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,- € (20,- DM)
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	15,- € (30,- DM)
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	20,- € (40,- DM)
von mehr als 8 Stunden	30,- € (60,- DM)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt 30,- € (60,- DM) nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. in Vierteljahresbeträgen von
 - a) 270,- € (540,- DM) für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden und
 - b) 220,- € (440,- DM) DM für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats.
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 30,- € (60,-DM) je Sitzung. Bei einer tatsächlichen Abwesenheit eines Mitglieds von mehr als einer halben Stunde beträgt das Sitzungsgeld 20,- € (40,- DM) je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Sie wird zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen zum Quartalsende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe, für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung die in § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz festgelegten Sätze.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Satzung	22.01.1979	23.01.1979	01.02.1979
Änderung	25.07.1984	26.07.1984	31.07.1984
Änderung	16.05.1988	06.06.1988	07.06.1988
Änderung	21.05.2001	22.05.2001	25.05.2001